

IDL Steuerpost

Aktuelle Informationen für die Mitglieder der IDL NRW e.V. | AUSGABE 2018/2019

Doppelte Haushaltsführung
Mit der ganzen Familie

Bildungseinrichtung
Als erste Tätigkeitsstätte

Umszugskosten
Neue Pauschalbeträge

Riester-Rente
Gut oder schlecht?

**Und noch
viele mehr...**

Jetzt
Mitglied werden!
www.idl-nrw.de

IDL Steuerpost 2017/2018

Mit dieser Ausgabe der IDL-Steuerpost möchten wir unsere Mitglieder über aktuelle Veränderungen im Deutschen Steuerrecht informieren.
Viel Spaß beim Lesen!

FACHLICHE KURZINFO - DER STEUERTICKER

+++ Das **Kindergeld** steigt ab dem 01.07.2019 jeweils um 10 € auf 204 € (von 194 €) für das erste und zweite Kind. Für das Dritte Kind steigt es auf 210€ (von 200 €) und jedes weitere Kind auf 235€ (von 225 €). +++ Der **Grundfreibetrag** soll in 2019 auf 9.168€ (von 9.000 €) steigen, um der „kalten Progression“ entgegen zu wirken. +++ Der **Kinderfreibetrag** wird ab 2020 auf 2.586 € pro Elternteil (zusammen auf 5.172 €) steigen, so dass sich zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag 7.812 € ergibt. +++ **Steuerfrei** bleibt die Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung BFH-Urteil vom 2. Juli 2018 - IX R 31/16 +++ Durch die **Abgeltungswirkung** der Entfernungspauschale können unfallbedingte Krankheitskosten nicht als Werbungskosten angesetzt werden +++ Die Veräußerung von Aktien mit **Verlust** stellt auch dann keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) dar, wenn diese Aktien danach wieder gekauft werden (BFH vom 12. Juni 2018 VIII R 32/16) +++

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Heimunterbringung bei Demenz als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Nach dem Urteil des FG Niedersachsen (vom 20.9.2017 - 9 K 257/16) kommt es für den Abzug von Kosten einer krankheitsbedingten Heimunterbringung als „außergewöhnliche Belastung“ nicht auf die Unterscheidung zwischen „normalen“ und „altersbedingten“ Erkrankungen an.

Dies gilt auch, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben ist.

SONDERAUSGABEN

Krankenversicherungsbeiträge des Kindes wegen Unterhaltsverpflichtung absetzen.

Der BFH urteilte am 13. März 2018 (X R 25/15) zur Absetzbarkeit folgendes:

1. Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, können sie diese als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen.
2. Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung und daher positiv festzustellen.
3. Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich.
4. Die Steuerpflichtigen können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben.

Eine Erstattung der Beiträge durch die Eltern im Wege des Barunterhalts, wie vom BFH als Voraussetzung vorgesehen, dürfte kaum praxistauglich sein, sollte aber von betroffenen Eltern vorgenommen werden. Wir werden weiterhin die Beiträge geltend machen und bei Ablehnung auf das entsprechende BMF-Schreiben verweisen. **Es bleibt abzuwarten, ob das BFH-Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit für die Finanzverwaltung verbindlich wird.**

SONDERAUSGABEN

Beitragsrückerstattung von Krankenversicherung = Minderung der Sonderausgaben?

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern den Sonderausgabenabzug nach Ansicht des BFH (Urteil vom 6. Juni 2018 - X R 41/17). Dies gilt auch für Bonuszahlungen einer Krankenkasse, wenn die Zahlung nicht an den Nachweis von Gesundheitsaufwendungen geknüpft ist. Eine die Sonderausgaben reduzierende Beitragsrückerstattung hat das Hessische Finanzgericht auch für die sog. TK-Dividende festgestellt. Da dies der verbreiteten Fachmeinung widerspricht, halten wir die Fälle ggf. anhand von weiteren Musterverfahren für Sie offen, wenn die Rückzahlung thematisch mit Wohlverhalten des Versicherten zusammenhängt oder die Höhe des Zusatzbeitrages übersteigen sollte.

ALTERSVORSORGE

Riester-Rente? Gut oder schlecht?

Oft werden wir gefragt, was wir von der Riester-Altersvorsorge halten. Darauf können wir angeben, dass die Produkte steuerlich das bieten, was sie versprechen; jedoch gilt es einige Formalitäten zu beachten, die sich dem Steuerpflichtigen nicht sogleich erschließen. Ferner ist vermehrt der Presse zu entnehmen, dass die finanzwirtschaftliche Rendite dieser Produkte oft dürftig ausfällt und hinter den Prognoseberechnungen zurückbleibt. Diese reservierte Betrachtung wird durch „formale Fallstricke“ wie dem folgenden untermauert, was an dem ernsthaften Förderwillen der Bundesregierung zweifeln lassen könnte:



Schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens: Bucht der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags infolge des Todes des Anlegers das gesamte Kapital intern auf den Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten um, ohne die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen hierüber zu informieren, stellt dies zwar eine schädliche Verwendung dar. Sie führt aber zunächst nicht zu einer Verpflichtung, die dem Verstorbenen gewährten Altersvorsorgezulagen zurückzuzahlen. Kündigt der überlebende Ehegatte später den Altersvorsorgevertrag und lässt sich das Vermögen auszahlen, so hat er auch die Altersvorsorgezulagen für den verstorbenen Ehegatten in vollem Umfang zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Festsetzungsverjährung ist insoweit (erst) auf die Auszahlung nach Kündigung abzustellen. Der überlebende Ehegatte hat unabhängig von der Erbquote die gesamten Zulagen des Verstorbenen zurückzuzahlen, da ihn die Rückzahlungsverpflichtung nicht in seiner Eigenschaft als Erbe, sondern als Altersvorsorgesparer seines eigenen Vertrags trifft.

Um derlei Fallstricke zu vermeiden und die gewährten Zulagen zum Altersvermögen zu behalten, sollten sich Riester-Sparer informieren.

SONSTIGE EINKÜNFTE

Steuerfreiheit einer monatlichen Rente aus privaten Versicherungsvertrag

Monatliche Rentenzahlungen aus einem 1998 abgeschlossenen privaten Versicherungsvertrag gehören ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Auszahlung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31. 12. 2014 geltenden Fassung. **Die Rentenbezüge sind steuerfrei.**

Kapitalauszahlung aus einem Altersvorsorgevertrag

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag aus dem Jahre 2003 durch eine einmalige Kapitalauszahlung unterliegt der Einkommensbesteuerung. Die Auszahlung der Abfindung ist keine ermäßigt zu besteuernde Entschädigung, wodurch sich die Steigung des Progressionssteuersatzes aus der Zusammenballung von Einkünften vermeiden ließe, wie das Finanzgericht Köln, am 4.7. 2017 (5 K 3136/16) feststellte, wogegen Revision eingelegt wurde [BFH: X R 39/17].

Weitere Informationen und regelmäßige „Steuerupdates“ finden Sie unter www.idl-nrw.de/aktuelles/

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Unterhaltsleistungen sind nur bis zu einem Höchstbetrag, der sich jeweils am Grundfreibetrag orientiert, abziehbar. Insbesondere ist der Höchstbetrag um eigene Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person zu kürzen. Außerdem wird der Höchstbetrag gekürzt, wenn der Unterhalt nicht das gesamte Jahr über gezahlt wird.

Wie der BFH nun entschied, gilt die sog. Abschnittsbesteuerung, bei der jeweils das betreffende Kalenderjahr betrachtet wird. Wenn die erste Unterhaltsleistung erst ab Dezember geleistet wird, reduziert sich der Höchstbetrag grundsätzlich auf 1/12, auch wenn ein höherer Geldbetrag gezahlt wird, der noch für die Folgemonate gelten soll. Aus der strikten steuerlichen Trennung der Kalenderjahre resultiert dann ein weiterer Nachteil, wenn im Folgejahr bspw. erst wieder eine größere Geldleistung im April vorgenommen wird, da dann die Monate bis zum April bei der Höchstbetragsberechnung gekürzt werden.

Zahlen Sie deshalb in jedem Jahr die erste Unterhaltszahlung bereits im Januar, um den Höchstbetrag in voller Höhe auszuschöpfen. Der geleistete Geldbetrag kann dann bis zur nächsten Rate des laufenden Jahres oder bis zum Jahresende berücksichtigt werden.

GLEICHGESCHLECHTLICHE EHEN

Der **Splittingtarif** für gleichgeschlechtliche Ehen kann ggf. rückwirkend ab 2001 beantragt werden, wie das Finanzgericht Hamburg am 31.07.2018 urteilte; die Revision wurde beim BFH eingelegt. Möglich wird das, wenn im aktuellen Gesetzgebungsverfahren die Anwendung des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) für diese Fälle geöffnet wird, sodass eine **rückwirkende Zusammenveranlagung** auch für **bestandskräftige Einzelveranlagungen** möglich wird.

STEUERMÄSSIGUNGEN

Handwerkerleistungen außerhalb des Haushaltes, aber mit Bezug zum Haushalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob für die Aufwendungen für Handwerkerleistungen mit Bezug zum Privathaushalt auch insoweit eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt werden kann, als diese für im Handwerksbetrieb ausgeführte Leistungen angefallen sind. Es geht dabei um die Anfertigung, Verzinkung, Lieferung und Montage einer Tür. Die Rechnung und der Überweisungsbeleg waren der Einkommensteuererklärung beigelegt.

Mit Spannung wird der Ausgang des Revisionsverfahrens beim BFH (VI R 7/1)8 nach der Vorinstanz beim Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. 2. 2018 - 1 K 1200/17 erwartet. U.E. muss hier ein übereifriger Finanzbeamter den Versuch unternommen haben, die schon nicht allzu üppige 20%ige Steuerminderung auf die Lohnleistung in der Handwerkerrechnung weiter zu reduzieren. Sofern die Lohnleistung in dem beauftragten Handwerksbetrieb stattfand, der eine eigene Lohnleistung ausweist, wäre es erschütternd, wenn der BFH den Abzug nicht vollständig anerkennen würde.



WERBUNGSKOSTEN

Umzugskosten absetzen (neue Pauschbeträge)

Die Absetzbarkeit von berufsbedingten Umzügen orientiert sich der Höhe nach am Bundesumzugskostengesetzes (BUKG). Demnach gilt für Umzüge ab 1. März 2018, 1. April 2019 und ab 1. März 2020 jeweils Folgendes:

1. Der **Höchstbetrag**, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab
 - 1. März 2018 1.984 Euro;
 - 1. April 2019 2.045 Euro;
 - 1. März 2020 2.066 Euro.
2. Der **Pauschbetrag** für sonstige Umzugsauslagen beträgt:
 - a) Für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte bei Beendigung des Umzugs
 - ab 1. März 2018 1.573 Euro;
 - ab 1. April 2019 1.622 Euro;
 - ab 1. März 2020 1.639 Euro.
 - b) Für Ledige bei Beendigung des Umzugs
 - ab 1. März 2018 787 Euro;
 - ab 1. April 2019 811 Euro;
 - ab 1. März 2020 820 Euro.

Der **Pauschbetrag** erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners:

- zum 1. März 2018 um 347 Euro;
- zum 1. April 2019 um 357 Euro;
- zum 1. März 2020 um 361 Euro.

WERBUNGSKOSTEN

Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anzuerkennen sein, wenn Ehegatten mit dem gemeinsamen Kind zusammen am Beschäftigungsort wohnen. In dem Urteilsfall waren die Kläger in Westfalen berufstätig und lebten dort mit ihrer kleinen Tochter in einer angemieteten 3-Zimmer-Dachgeschosswohnung. In ihrem mehr als 300 km entfernten Heimatdorf ist die Klägerin Miteigentümerin eines mit einem Bungalow bebauten Grundstücks. Der Bungalow wird von der Mutter sowie von der Familie der Kläger bewohnt. Um den Lebensmittelpunkt dort zu untermauern, konnte angegeben werden, dass sich die Haus- und Zahnärzte der Kläger sowie der Tochter in der Umgebung des Heimatdorfes befinden und der Kläger dort Mitglied im Angelerverein ist. Ferner trugen die Kläger laufende Kosten und Instandhaltungsmaßnahmen am Bungalow. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab, da nach der Lebenserfahrung davon auszugehen sei, dass der Lebensmittelpunkt inzwischen am Beschäftigungsort liege und die Kläger in ihrem Heimatdorf auch keinen eigenen Hausstand unterhielten.

Das Finanzgericht gab der hiergegen erhobenen Klage statt, da die Kläger in ihrem Heimatdorf einen eigenen Hausstand unterhalten und dort nicht als Gäste der Mutter anzusehen sind. Dies ergebe sich aus dem Alter der Kläger und den von ihnen übernommenen laufenden Kosten und den durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen. Auch der Vergleich der Wohnsituationen sprach nicht gegen die Annahme eines Lebensmittelpunkts, denn durch die Gartennutzungsmöglichkeit weise das Grundstück im Heimatdorf eine höhere Wohnqualität auf als die Dachgeschosswohnung am Beschäftigungsort.

Hinweis: Maßgeblich ist in diesen Fällen die Sachverhaltsbeurteilung im Einzelfall. Das vorgenannte Urteil halten wir für systematisch richtig, auch wenn es vorläufig noch nicht rechtskräftig ist und ähnliche Fälle auch schon anders abgeurteilt wurden.



WERBUNGSKOSTEN

Homeoffice an Arbeitgeber vermietet – Einkünfteerzielungsabsicht?

Dem BFH-Urteil vom 17.4.2018 (IX R 9/17) lag ein Fall zu Grunde, bei dem die Einliegerwohnung des Steuerpflichtigen „zweckfremd“ als Homeoffice an seinen Arbeitgeber für dessen betriebliche Zwecke vermietet wurde. Dabei sei stets im Einzelfall festzustellen, ob beabsichtigt ist, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. **Insbesondere bei Renovierungen (hier Badsanierung) sei dies relevant.**

WERBUNGSKOSTEN

Zuzahlung des Arbeitnehmers zum betrieblichen Kfz

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes ist eine Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Anschaffung eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz auf die Nutzungsdauer des Kfz gleichmäßig zu verteilen.

Die **Zuzahlung mindert** somit den monatlichen **geldwerten Vorteil** aus der **privaten Kfz-Nutzung** bereits auf der Einnahmenseite, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die Dauer der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wurde. Gegen dieses Urteil des Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16. 4. 2018 - 9 K 162/17 hat das Finanzamt Revision eingelegt [Az. des BFH: VI R 18/18], Vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens vom 04.04.2018, das Zuzahlungen aus der Netto-Sphäre des Arbeitnehmers (nicht etwa aus Brutto-Lohnumwandlungen) ebenfalls als Minderung des geldwerten Vorteils ansieht, ist schon die Zulassung der Revision unverständlich.

WERBUNGSKOSTEN

Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte

Dieses umstrittene Thema wurde nun vom Finanzgericht Nürnberg mit Urteil vom 9. 5. 2018 (5 K 167/17) so entschieden, dass bei einer auf mehr als drei Monate angelegten vollzeitigen Bildungsmaßnahme, die Bildungseinrichtung zur ersten Tätigkeitsstätte mit der Folge wird, dass die entsprechenden Einschränkungen ab Beginn der Maßnahme gelten.

Die Revision wurde jedoch eingelegt und unter dem Az. VI R 24/18 des BFH anhängig.

KAPITALEINKÜNFTE

Änderung bei nachträglicher Erklärung von Kapitalerträgen im Erstattungsfall

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die bestandskräftigen ESt-Bescheide aufgrund nacherklärter Kapitaleinkünfte geändert werden können, wenn die nachträgliche Anrechnung von Kapitalertragsteuer und ausländischer Quellensteuer nach der ZIV insgesamt zu einer Steuererstattung führt. Dies wurde vom Niedersächsischen Finanzgericht am 17. 5. 2017 (3 K 268/15) bejaht, wogegen Revision eingelegt wurde (BFH: VIII R 7/18).

STEUERERKLÄRUNG ONLINE

Als Mitglied der IDL NRW e.V. können Sie Ihre Steuererklärung online an die zuständige IDL-Filiale in Ihrer Nähe übermitteln.

Anhand einer Checkliste können Sie per Mausklick alle relevanten Unterlagen für Ihre Steuererklärung markieren und die entsprechenden Belege sicher online hochladen. Nach Sichtung der Unterlagen erhalten Sie wie gewohnt von der/dem IDL-Mitarbeiter/in eine entsprechend vorbereitete Steuererklärung.

Wenn Sie uns Ihre Belege lieber auf dem Postwege zukommen lassen möchten, können Sie das Online-Formular trotzdem verwenden. Sie erhalten dann automatisch nach dem erfolgreichen Ausfüllen des Formulars eine E-Mail mit einem Postversandformular für die Einreichung Ihrer Steuerunterlagen.

Detaillierte Infos finden Sie unter www.idl-nrw.de/steuererklärung-online



Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler
Nordrhein Westfalen e.V.
Lohnsteuerhilfverein

Gemeinsam mehr erreichen.

Die IDL NRW e.V. verhilft Ihnen als Selbsthilfeorganisation zu Ihrem Recht im komplizierten deutschen Steuerrecht und nutzt individuelle Steuervorteile für Sie aus. Wir helfen Arbeitnehmern aller Berufsgruppen, Azubis, Beamten, Rentnern, Pensionären und Transferempfängern im Rahmen einer günstigen Mitgliedschaft auf Grundlage des § 4 Nr. 11 StBerG. Wir sind seit über 40 Jahren für unsere Mitglieder tätig – das spricht für sich.

Kompetent & schnell: IDL.

Wir bilden uns laufend für Sie fort, damit Sie sich auf unseren Rat verlassen können. Wir nutzen regelmäßig das Seminarangebot vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. und anderer namhafter Anbieter wodurch wir immer auf dem neuesten Stand bleiben.

Mitglieder werben Mitglieder

**Sie sind mit der Arbeit der IDL zufrieden?
Dann empfehlen Sie uns doch weiter!**

Profitieren Sie von der stetig wachsenden IDL-Gemeinschaft: Je mehr Mitglieder wir haben, desto stärker können wir Ihre Interessen vertreten!

Mit freundlichen Grüßen

Cornelius Tschirdewahn

Vorstand IDL NRW e.V.



Die Informationen in dieser Ausgabe wurden von uns sorgfältig zum Rechtsstand dieser Ausgabe recherchiert. Gleichwohl können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die Steuerpost eine individuelle Beratung nicht ersetzt. Insbesondere schließen wir die Haftung gegenüber Dritten aus.

Hier ein Überblick der IDL-Beratungsstellen in NRW:

D-40210 **Düsseldorf**
Immermannstraße 15
Telefon 0211 / 59 887-20
duesseldorf@idl-nrw.de

D-40625 **Düsseldorf**
Kölner Tor 22
Telefon 0211 / 28 46 09
gerresheim@idl-nrw.de

D-41460 **Neuss**
Krefelder Straße 55
Telefon 02131 / 22 28 52
neuss@idl-nrw.de

D-42103 **Wuppertal**
Kasinostraße 19-21
Telefon 0202 / 44 50 33
wuppertal@idl-nrw.de

D-48143 **Münster**
Von-Steuben-Straße 10
Telefon 0251 / 4 29 21
muenster@idl-nrw.de

D-59581 **Warstein**
Belecker-Landstraße 39
Telefon 02902 / 36 41
warstein@idl-nrw.de

D-59755 **Arnsberg**
Schulstraße 18
Telefon 02932 / 26566
arnsberg@idl-nrw.de

Wir sind Mitglied im



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Mehr Informationen
finden Sie unter

www.idl-nrw.de